

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesautobahn A 7 Fulda - Würzburg, Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck – Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald;

Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach (Bauwerk BW 639b) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 0+580 bis Bau-km 2+010

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 05.03.2020, Nr. 32-4354.1-1-12, ist der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach (Bauwerk BW 639b) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 0+580 bis Bau-km 2+010 an der Bundesautobahn A 7 (Fulda – Würzburg) festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat den Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach an bestehender Stelle im Zuge der BAB A 7 (Fulda - Würzburg) einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien an der BAB A 7 zum Inhalt. Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst zudem die Sanierung der Bauwerksentwässerung mit Anlage eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens unterhalb des südlichen Widerlagers. Der Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 0+580 bis Bau-km 2+010 und liegt zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und der Anschlussstelle Gramschatzer Wald im Landkreis Schweinfurt.

Die Brückenerneuerung erfolgt bestandsnah, wobei die Querneigung im Bauwerksbereich auf ein regelgerechtes Maß gebracht wird. Der Trassenverlauf orientiert sich am Bestand.

Von der gesamten Streckenlänge für die Maßnahme von ca. 420 m entfallen rd. 270 m auf das Brückenbauwerk. Die Anzahl der Brückenfelder bleibt gegenüber dem Bestand

unverändert. Die Gesamtstützweite der Brücke und die Pfeilerstellung weichen nur marginal vom Bestand ab.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach (BW 639b) im Zuge der Bundesautobahn A 7 (Fulda - Würzburg) im Abschnitt Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck bis Anschlussstelle Gramschatzer Wald mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 0+580 bis Bau-km 2+010) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Rot- (Tektur 1) und Grün-Eintragungen (Tektur 2) in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.
6. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
7. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a), 6 UmwRG i.V.m. 87b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen beim Markt Werneck und bei der Gemeinde Gochsheim zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die festgestellten Planunterlagen auch bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 05.03.2020
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident